

Christoph Safferling
Stefan Kirsch
Herausgeber

Völker- strafrechts- politik

Praxis des
Völkerstrafrechts

 Springer

Völkerstrafrechtspolitik

Christoph Safferling • Stefan Kirsch
(Hrsg.)

Völkerstrafrechtspolitik

Praxis des Völkerstrafrechts

 Springer

Herausgeber

Professor Dr. Christoph Safferling, LL. M.
(LSE)

Institut für Kriminalwissenschaften

Philipps-Universität Marburg

Universitätsstraße 6

35032 Marburg

Deutschland

christoph.safferling@jura.uni-marburg.de

Rechtsanwalt Dr. Stefan Kirsch

HammPartner Rechtsanwälte

Wolfsgangstraße 92

60322 Frankfurt am Main

Deutschland

stefan.kirsch@jura.uni-marburg.de

ISBN 978-3-642-28933-0

ISBN 978-3-642-28934-7 (eBook)

DOI 10.1007/978-3-642-28934-7

Springer Heidelberg NewYork Dordrecht London

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© Springer-Verlag Berlin Heidelberg 2014

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

Gedruckt auf säurefreiem und chlorfrei gebleichtem Papier

Springer ist Teil der Fachverlagsgruppe Springer Science+Business Media (www.springer.com)

Von Nürnberg über Rom nach Den Haag

Vorwort

Die Mühlen der internationalen Strafjustiz beginnen erfolgreich zu mahlen. Der Internationale Strafgerichtshof (IStGH) hat am 14. März 2012 den kongolesischen Rebellenführer Thomas Lubanga wegen des Kriegsverbrechens des Einsatzes von Kindersoldaten im Bürgerkrieg im Ostkongo schuldig gesprochen und am 10. Juli 2012 auf eine Freiheitsstrafe von 14 Jahren erkannt. Schon mit seinem ersten Urteil hat der IStGH ein deutliches Zeichen gesetzt: Niemand kann mehr davon ausgehen, dass Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen als schwerste Verbrechen, welche die internationale Gemeinschaft als Ganzes berühren, ungesühnt bleiben. Kurze Zeit nach dem Lubanga-Urteil, am 30. Mai 2012, wurde der ehemalige Präsident der Republik Liberia, Charles Taylor, vom Sondergerichtshof für Sierra Leone wegen Kriegsverbrechen zu 50 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt. Beide Urteile machen deutlich, dass sich das Völkerstrafrecht zu einem wichtigen und effizienten Instrument der Reaktion der internationalen Gemeinschaft auf Völkerrechtsverbrechen entwickelt.

Der Ausgangspunkt dieser Entwicklung war der Nürnberger Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher des Nationalsozialismus. Die vorangegangenen Bemühungen, Völkerrechtsverbrechen – wie etwa die Kriegsverbrechen des ersten Weltkriegs – gerichtlich aufarbeiten zu lassen, waren weitgehend erfolglos geblieben. Durch die Urteile des Internationalen Militärgerichtshofs der Alliierten vom 30. September und 1. Oktober 1946 wurden dann erstmals Personen der Führungsebene wegen Völkerrechtsverbrechen verurteilt. Das Statut des Nürnberger Strafgerichtshofs stellte zum ersten Mal klar, dass aufgrund des Völkerrechts Verbrechen gegen den Frieden und gegen die Menschlichkeit sowie Kriegsverbrechen, welche die internationale Gemeinschaft als Ganzes berühren, nicht länger strafflos bleiben. Man hatte erkannt, dass in erster Linie die politisch Verantwortlichen und die militärischen Führer zur Rechenschaft gezogen werden müssen. Anschließend hat zwar der „Kalte Krieg“ die weitere Entwicklung des Völkerstrafrechts längere Zeit verzögert, aber aufhalten konnte er sie letztlich nicht.

Denn bereits kurz nach dessen Ende wurde durch die Annahme des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs auf der diplomatischen Konferenz der Vereinten Nationen am 17. Juli 1998 in Rom ein ständiger internationaler Strafgerichtshof geschaffen. Damit war ein weiterer Meilenstein in der Entwicklung des

Völkerstrafrechts erreicht. Vor dem Hintergrund der schrecklichen Ereignisse und Gräueltaten im ehemaligen Jugoslawien und in Ruanda ermöglicht es der Strafgerichtshof in Den Haag, die Völkerrechtsverbrechen des Römischen Statuts auch dann zu verfolgen und zu bestrafen, wenn ein Vertragsstaat nicht in der Lage oder nicht willens ist, das Strafverfahren ernstlich zu betreiben oder gänzlich untätig bleibt. Darüber hinaus wurden erstmals die Tatbestände des Völkerstrafrechts kodifiziert und allgemeine Prinzipien des Völkerstrafrechts niedergelegt. Inzwischen ist es der internationalen Gemeinschaft auf der Revisionskonferenz in Kampala/Uganda im Juni 2010 sogar gelungen, sich auf eine gemeinsame Definition des Verbrechens der Aggression sowie die Art und Weise der Ausübung der Gerichtsbarkeit des Internationalen Strafgerichtshofs im Hinblick auf dieses Verbrechen zu einigen. Diese Einigung kann durchaus als kleines Wunder bezeichnet werden. Umso mehr muss weiterhin versucht werden, die Staaten, die dem Römischen Statut bislang noch nicht beigetreten sind, für die Idee des Strafgerichtshofes zu gewinnen.

Das Bundesministerium der Justiz hat die Entwicklung des Völkerstrafrechts aktiv begleitet und seine Umsetzung in das nationale Recht als innerhalb der Bundesregierung federführendes Ressort maßgeblich mitgestaltet. Im Oktober 1999 hat es eine Expertengruppe gegründet, der Fachleute aus dem Auswärtigen Amt, dem Bundesministerium der Verteidigung und dem Bundesministerium der Justiz sowie Wissenschaftler der Fachgebiete Völkerrecht und Strafrecht angehörten. Diese Expertengruppe hat einen Entwurf erarbeitet, auf den das deutsche Völkerstrafgesetzbuch (VStGB) in weiten Teilen zurückgeht. Das VStGB genießt im Ausland eine hohe Anerkennung und ist inzwischen sogar in alle sechs UN-Sprachen übersetzt worden. Auch in Zukunft wird die Fortentwicklung des Völkerstrafrechts bzw. des Völkerstrafgesetzbuchs auf der Agenda des Bundesministeriums der Justiz stehen – nicht zuletzt deshalb, weil zu klären ist, ob und wie der Tatbestand der Aggression in die nationale Rechtsordnung zu implementieren ist. Dies erfordert – wie schon bei der Umsetzung des Römischen Statuts – die Beantwortung grundlegender politischer Fragen.

Bei einer rechtlich so komplexen Materie wie dem Völkerstrafrecht, die neben straf- und völkerrechtlichen auch verfassungsrechtliche Aspekte aufweist, ist eine wissenschaftliche Durchdringung unverzichtbar. Dies ist insbesondere deshalb von großer Bedeutung, da auf Erfahrungen aus der Praxis noch wenig zurückgegriffen werden kann. Es ist daher besonders erfreulich, dass das Völkerstrafrecht inzwischen fester Bestandteil von Forschung und Lehre an verschiedenen Fakultäten ist, was den wissenschaftlichen Diskurs fortlaufend bereichert. Der vorliegende Sammelband „Völkerstrafrechtspolitik – Zehn Jahre Praxis des Völkerstrafrechts in Deutschland“ liefert hierzu einen weiteren wichtigen Beitrag und es ist mir eine besondere Freude, den Band mit diesem Vorwort zu eröffnen.

Den Herausgebern, Herrn Prof. Dr. Christoph Safferling und Herrn Dr. Stefan Kirsch, sowie den Autoren der Beiträge möchte ich an dieser Stelle ganz herzlich für ihr Engagement und ihre Leidenschaft für das Völkerstrafrecht danken. Ich freue mich darauf, mich auch in Zukunft über Fragen des Völkerstrafrechts mit Ihnen auszutauschen.

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, MdB
Bundesministerin der Justiz

Danksagung

Die Idee zu diesem Sammelband entstand im Jahr 2011 in Ansehung des 10-jährigen Jubiläums des Völkerstrafgesetzbuchs am 10. Juni 2012. Das Forschungs- und Dokumentationszentrum Kriegsverbrecherprozesse der Philipps-Universität Marburg organisierte deshalb im Wintersemester 2011/2012 finanziell unterstützt vom Bundesministerium der Justiz eine Ringvorlesung zum Thema „Die Praxis des Völkerstrafrechts in Deutschland“. Dieser praxisbezogene Ansatz bot eine Ergänzung zu dem am Forschungszentrum bestehenden Monitoring-Programm, dessen Kernbestand die Prozessbeobachtung des im Januar 2011 begonnenen Völkermordverfahrens gegen O.R. am OLG Frankfurt darstellt. In diesen zehn Abendveranstaltungen wurde uns klar, dass der Blick auf das Völkerstrafrecht in einen größeren Kontext der Geschichte, der Internationalen Beziehungen, der Transitional Justice-Forschung und auch der Rechtsvergleichung eingebettet werden muss. Wir sind daher an weitere Autoren herangetreten, die diesen Kontext herstellen konnten. Auch wenn es nicht leicht gefallen ist, 24 Autoren zu koordinieren und einige von diesen länger und andere kürzer auf die Veröffentlichung gewartet haben, sind wir sehr glücklich, dass es bereits 2013 gelungen ist, den Band zur Veröffentlichungsreife gebracht zu haben. Wir bedanken uns sehr herzlich bei den Autoren für die Mitwirkung und die Geduld.

Ohne eine Vielzahl helfender Hände ist die Herausgabe eines so umfangreichen und vielfältigen Bandes sicherlich nicht möglich. Unser besonderer Dank gilt Frau Franziska Kowalski, in deren Händen die Koordination der redaktionellen Bearbeitung der Beiträge wunderbar aufgehoben war. Daran mitgewirkt haben außerdem die Marburger Mitarbeiter Frau Viola Friedrichs, Frau Nadine Peter, Frau Nina Uecker, Frau Katrin Wagener, Frau Daniela Ziegler, Herr Philipp Graebke, Herr Sascha Hörmann, Herr Timo Ide, Herr Sebastian Kluckow und Herr Martin Luber. Unser Dank gilt außerdem dem Bundesministerium der Justiz, das den Druck großzügig unterstützt hat. Nicht zuletzt sei auch Frau Anke Seyfried vom Springer-Verlag gedankt, mit der – wie immer – eine vertrauensvolle und geduldige Zusammenarbeit möglich war.

Marburg/Frankfurt am Main
im Juli 2013

Christoph Safferling
Stefan Kirsch

Inhalt

1 Völkerstrafrechtspolitik	1
Christoph Safferling und Stefan Kirsch	
1.1 Einleitung	1
2 Frieden durch Recht	9
Eckart Conze	
2.1 Frieden durch Recht und Verrechtlichung	11
2.2 Völkerstrafrecht im internationalen System bis zum Zweiten Weltkrieg	14
2.3 Nürnberg in der internationalen Völkerstrafrechtspolitik des 20. Jahrhunderts	19
2.4 Allheilmittel Völkerstrafrecht?	23
Literatur	24
3 Die „Wende“ 1989/1990 in Deutschland und die Völkerstrafrechtspolitik	27
Manfred Görtemaker	
3.1 Politisch-historische Voraussetzungen der Wiedervereinigung	28
3.2 Der rechtliche Rahmen	33
3.3 Die Strafverfolgung von DDR-Unrecht nach der „Wende“	36
3.4 Die deutsche Außenpolitik nach 1990 und das Völkerstrafrecht	39
Literatur	48
4 Der Beitrag Deutschlands zum Völkerstrafrecht	51
Hans-Peter Kaul	
4.1 Der Anfang	53
4.2 Streitpunkt Kriegsverbrechen	57
4.3 Weitere Positionsbestimmungen	59
4.4 Zwei Wochen in Zutphen	62

4.5	Vorschläge zur künftigen Gerichtsbarkeit und zur Position des Anklägers	63
4.6	Eine weltweite deutsche Demarchenaktion	64
4.7	Eine umfassende Positionsbestimmung und „Blaupause“ für Rom	69
4.8	Besondere Abstimmung mit mittel- und osteuropäischen Staaten (MOE)	70
4.9	Die Konferenz in Rom	72
4.10	Stunden der Entscheidung	76
	Literatur	82
5	Völkerstrafrechtspolitik und Transitional Justice. Warum UN-Administrationen sich schwertun, Kriegsverbrechen anzuklagen	85
	Thorsten Bonacker	
5.1	Einleitung	85
5.2	Transitional Justice als globales Modell: Von Nürnberg nach Phnom Penh	89
5.3	Die Kritik am Legalismus von Transitional Justice	93
5.4	Völkerstrafrechtspolitik im Transitional Justice-Diskurs	95
5.5	Völkerstrafrechtspolitik und die globale Entwicklung von Transitional Justice	102
5.6	Völkerstrafrecht und die Politik von UN-Administrationen	105
	Literatur	109
6	Die andere Sicht „zur Sache“ – Elvire aus Süd-Kivu und das deutsche Völkerstrafgesetzbuch	113
	Gabriela Mischkowski	
6.1	Einleitung	113
6.2	Verletzte als Zeuginnen und Klägerinnen	118
6.3	Mindestanforderungen und Arbeitsfragen	121
6.4	Postskriptum	124
	Literatur	124
7	Legitimation des Völkerstrafrechts in Deutschland – Völkerstrafrecht als Bürgerstrafrecht	127
	Klaus Günther und Vasco Reuss	
7.1	Legitimation in Deutschland?	127
7.1.1	Historische Legitimationszweifel	128
7.1.2	Aktuelle Legitimationsdiskurse	130
7.2	Normentheoretische und kriminologische Hintergründe	131
7.2.1	Wessen Strafrecht?	131
7.2.2	Opfer und Täter	135

- 7.3 Legitimationszweifel – Strafzwecke 145
 - 7.3.1 Menschenrechtlicher Begründungszwang 145
 - 7.3.2 Strafzwecktheorien 146
 - 7.3.3 Menschenrechte und individuelle Verantwortung
nach Völkerrecht..... 151
 - 7.3.4 Demokratietheoretische Fragen..... 152
- 7.4 Fazit..... 159
- Literatur..... 160

- 8 Völkerstrafrecht und humanitäres Völkerrecht. Einige
Anmerkungen aus Sicht der internationalen Beziehungen..... 165**
 - Thomas Jäger
 - 8.1 Einleitung 165
 - 8.2 Recht und Sicherheit in den internationalen Beziehungen 166
 - 8.3 Die Einsetzung des Internationalen Strafgerichtshofs als
Epochenwechsel..... 168
 - 8.4 Internationale Konflikte und gemeinsame Normen 170
 - 8.5 Internationale Normen und Souveränität 171
 - 8.6 Feste Normen und Regeln..... 173
 - 8.7 Strafrecht oder Staatendrohung..... 175
 - 8.8 Völkerrecht und Interessen..... 177
 - Literatur..... 179

- 9 Die Opfer in völkerstrafrechtlichen Prozessen in Deutschland..... 181**
 - Dieter Magsam
 - 9.1 Einleitung..... 181
 - 9.2 Die Abwesenheit der Opfer..... 186
 - 9.3 Der Opferstatus 187
 - Literatur..... 188

- 10 Das Bundesministerium der Justiz und das Völkerstrafrecht..... 191**
 - Thomas Dittmann und Johannes Heinitz
 - 10.1 Anlass und Ziele der Regelung des Völkerstrafgesetzbuches..... 191
 - 10.2 Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens..... 192
 - 10.2.1 Vorbereitung des Gesetzgebungsverfahrens 192
 - 10.2.2 Der Regierungsentwurf und die Stellungnahme des
Bundesrates..... 192
 - 10.2.3 Gegenäußerung der Bundesregierung 193
 - 10.2.4 Beschluss und Bericht des Rechtsausschusses des
Deutschen Bundestages 194
 - 10.2.5 Beschluss des Gesetzes im Bundestag 195
 - 10.2.6 Anrufung des Ermittlungsausschusses,
Zustimmung des Bundesrates und Abschluss des
Gesetzgebungsverfahrens 195

10.3 Aktuelle Aufgaben zur Praxis..... 196
 10.4 Aggression..... 197

11 VStGB und Strafverfahren: Beweisaufnahme und Angeklagtenrechte..... 199
 Natalie von Wistinghausen
 Literatur..... 209

12 Polizeiliche Ermittlungstätigkeit im Ausland zur Verfolgung von Völkerstraftaten..... 211
 Jürgen Stock
 12.1 Einleitung 211
 12.2 Rahmenbedingungen des 21. Jahrhunderts 211
 12.2.1 Staatszerfall und Regionalkonflikte 212
 12.2.2 Systemische Risiken der Wirtschaftsordnung..... 212
 12.2.3 Demografischer Wandel..... 213
 12.3 Weltweite Migration..... 213
 12.3.1 Technologiewandel..... 213
 12.4 Weltweite Krisenherde 214
 12.4.1 Die Rolle der deutschen Justiz und Polizei..... 215
 12.4.2 Die Zentralstelle für die Bekämpfung von
 Kriegsverbrechen und weitere Straftaten nach
 dem Völkerstrafgesetzbuch..... 216
 12.4.3 Besonderheiten bei den Ermittlungen 217
 12.4.4 Die Bedeutung internationaler polizeilicher
 Kooperation am Beispiel von Interpol 220
 12.5 Fazit..... 221
 Literatur..... 222

13 Die Ermittlungstätigkeit des Generalbundesanwalts zum Völkerstrafrecht: Herausforderungen und Chancen..... 223
 Christian Ritscher
 13.1 Der Generalbundesanwalt als Strafverfolgungsbehörde für
 Völkerstraftaten..... 223
 13.2 Die Strategie des Generalbundesanwalts bei der
 Verfolgung von Völkerstraftaten..... 225
 13.3 Die Agenda des Generalbundesanwalts 226
 13.4 Die Schwerpunkte der Ermittlungen des
 Generalbundesanwalts..... 227
 13.4.1 Der Fall Onesphore R. 228
 13.4.2 Der Fall Ignace M. und Straton M. 231
 13.5 Fazit..... 234
 Literatur..... 235

14 Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Völkerstrafrecht 237
 Jürgen Schäfer

14.1 Die bisherige Rechtsprechung des BGH..... 238
 14.1.1 Beschluss vom 27.10.1993, 2. Strafsenat..... 238
 14.1.2 Beschluss des Ermittlungsrichters vom 13.02.1994 239
 14.1.3 Beschluss vom 18. 8. 1994..... 239
 14.1.4 Beschluss vom 11.07.1996..... 240
 14.1.5 Beschluss vom 29.08.1996..... 240
 14.1.6 Urteil vom 30.04.1999 (Jorgić)..... 241
 14.1.7 Urteil vom 21.02.2001 241
 14.1.8 Urteil vom 21.02.2001 242
 14.1.9 Beschluss vom 17.06.2010..... 242
 14.1.10 Zusammenfassung des Überblicks 243

14.2 Das Verfahren Jorgić 243

14.3 Das Verfahren in Sachen FDLR 246
 14.3.1 Das Völkerstrafgesetzbuch..... 246
 14.3.2 Das Verfahren gegen die FDLR 246

14.4 Einige Bemerkungen aus prozessualer Sicht 248

14.5 Zusammenfassung und Ausblick..... 249

Literatur..... 250

15 Die „Straf-Rechtspflege“ in den Streitkräften – die Unterstützung (völker-) strafrechtlicher Ermittlungen durch Rechtsberater der Bundeswehr 253
 Stephan Weber

15.1 Einleitung 253

15.2 Strafrechtliche Handlungsfelder des Rechtsberaters und Wehrdisziplinaranwaltes in der Bundeswehr 254

15.3 Unterstützung von strafrechtlichen Ermittlungen durch den Rechtsberater der Bundeswehr im Auslandseinsatz 258

15.4 Die Bundeswehr im bewaffneten Konflikt – Rechtsberater vor neuen Herausforderungen 264

Literatur..... 267

16 Das Zusammenspiel von nationaler und internationaler Strafverfolgung aus Sicht des Internationalen Strafgerichtshofs 269
 Klaus Rackwitz

16.1 Der ISTGH im Kontext nationaler und internationaler Ermittlungen..... 269

16.2 Das Subsidiaritätsprinzip als Grundlage für den ISTGH 270

16.3 Ermittlungshandlungen auf dem Gebiet der Vertragsstaaten 271

16.4	Positiv motivierte Ermittlungen – Die Fälle <i>Bemba</i> und <i>Mbarushimana</i>	273
16.5	Zusammenfassung	276
	Literatur	277
17	Verfahren der Seepiraterie in Deutschland – Rechtlicher Rahmen und Umsetzung in der Praxis	279
	Ewald Brandt	
17.1	Einleitung	279
17.2	Rechtliche Voraussetzungen für die Verfolgung der internationalen Seepiraterie	280
17.2.1	Verfolgungsvoraussetzungen	280
17.2.2	Strafverfolgungsermessen der Staatsanwaltschaft	281
17.2.3	Deutsche Strafverfolgungsinteressen	281
17.2.4	Sonderproblem: Festsetzung von Piraten durch die Marine und gerichtliche Vorführung angesichts Art. 104 Abs. 3 GG	283
17.3	Deutsche Verfolgungspraxis	285
17.3.1	Verfahrenszahlen	285
17.3.2	Ermittlungsbehörden	286
17.3.3	Üblicher Verfahrensgang bei Annahme des deutschen Verfolgungsinteresses	286
17.3.4	Das Hamburger TAIPAN-Verfahren	289
17.4	Möglichkeiten zur nationalen und internationalen Optimierung der Piraterieverfolgung	298
17.4.1	Stabilisierung der politischen Situation in Somalia	298
17.4.2	Präventionsmaßnahmen der Reeder	299
17.4.3	Schaffung von Spezialdienststellen zur Ermittlung der Pirateriedelikte	300
17.4.4	Ausbau der internationalen Rechtshilfe	301
17.4.5	Schwerpunktsetzung bei der Aufklärung der organisierten Kriminalität	301
17.4.6	Internationale justizielle Aufarbeitung der Pirateriedelikte	302
	Literatur	302
18	Neue Transnationale Verbrechen für das VStGB?	305
	Kai Ambos und Anina Timmermann	
18.1	Völkerrechtliche Kernverbrechen versus transnationale Verbrechen	305
18.2	Kriterien zur Aufnahme eines transnationalen Verbrechens in das VStGB	307
18.3	Terrorismus	309
18.3.1	Völkerstrafrechtliche Lage	309

18.3.2	Deutsche Rechtslage	317
18.4	Drogenhandel	318
18.4.1	Völkerstrafrechtliche Lage	318
18.4.2	Deutschsprachige Rechtslage	322
18.5	Folter (als Einzeltat)	323
18.5.1	Völkerstrafrechtliche Lage	323
18.5.2	Deutsche Rechtslage	328
18.6	Piraterie	330
18.6.1	Völkerstrafrechtliche Lage	330
18.6.2	Deutschsprachige Rechtslage	333
18.7	Ergebnis: Erweiterung des VStGB allenfalls durch Piraterie	333
	Literatur	335
19	Der Tatbestand der Aggression – Wege zur Implementierung der Ergebnisse von Kampala in das Völkerstrafgesetzbuch.....	339
	Elisa Hoven	
19.1	Einleitung	339
19.2	Die geltende Rechtslage zum Tatbestand der Aggression.....	340
19.2.1	Der Kompromiss von Kampala.....	340
19.2.2	Die Regelungen des deutschen Rechts.....	343
19.3	Die Herausforderungen der Implementierung	346
19.3.1	Die allgemeinen Grundlagen einer Umsetzung	346
19.3.2	Die Formulierung einer Definition des Angriffskrieges.....	349
19.3.3	Die Anwendung des Weltrechtsprinzips auf den Aggressionstatbestand.....	357
19.4	Fazit.....	369
	Literatur	370
20	Rechtsvergleichung Österreich.....	373
	Hilde Farthofer	
20.1	Einleitung	373
20.2	Österreichs verfassungsrechtliche Garantien und das Römische Statut	374
20.3	Das Prinzip der Komplementarität und die österreichische Strafgewalt	376
20.3.1	Positive Komplementarität.....	377
20.3.2	Nationales Strafanwendungsrecht und seine Grenzen	378
20.4	Allgemeine Überlegungen zur Strafbarkeit.....	380
20.4.1	Der Begriff des formalen Einheitstäters und seine Kompatibilität mit dem IStGHSt	380
20.4.2	Strafbefreiungsgründe nach internationalem Recht und ihre nationalen Pendants	384

- 20.5 Tatbestände des Völkerstrafrechts und das österreichische Strafrecht 389
 - 20.5.1 Völkermord 389
 - 20.5.2 Verbrechen gegen die Menschlichkeit..... 391
 - 20.5.3 Kriegsverbrechen 392
- 20.6 Verjährung 393
- 20.7 Verpflichtung zur Zusammenarbeit..... 394
- 20.8 Schlussbemerkungen..... 396
- Literatur..... 397

- 21 Die Verfolgung von Völkerstraftaten in der Schweiz 399**
 - Elisabeth Baumgartner
 - 21.1 Einleitung 399
 - 21.2 Entwicklung des Völkerstrafrechts in der Schweiz..... 400
 - 21.3 Erfahrungen mit völkerstrafrechtlichen Verfahren vor der Ratifikation des Römer Statuts..... 400
 - 21.3.1 Umfassende Anpassung des Schweizer Strafrechts an internationale Vorgaben..... 402
 - 21.4 Geltungsbereich des Schweizerischen Strafrechts 404
 - 21.4.1 Beschränktes Weltrechtsprinzip 404
 - 21.4.2 Uneinheitliche Regelung des Weltrechtsprinzips..... 405
 - 21.5 Zuständigkeitsfragen 407
 - 21.5.1 Gemischte Zuständigkeit von Zivil- und Militärjustiz..... 407
 - 21.5.2 Bundeskompetenz 409
 - 21.6 Kooperation im Bereich Völkerstrafrecht..... 410
 - 21.7 Materiellrechtliche Anpassung des Schweizer Rechts an das Römer Statut des Internationalen Strafgerichtshofes..... 412
 - 21.7.1 Tatbestände der Völkerrechtsverbrechen im Schweizer Strafrecht 414
 - 21.7.2 Gemeinsame völkerstrafrechtliche Bestimmungen..... 424
 - 21.8 Völkerstrafrechtliche Verfahren nach Inkrafttreten der Neuerungen von 2011 428
 - 21.8.1 Verfahren gegen einen ehemaligen algerischen Verteidigungsminister 428
 - 21.8.2 Verfahren gegen den ehemaligen Vorsteher der guatemalteckischen Nationalpolizei 429
 - Literatur..... 430

- 22 Zwischenbericht zur Verfahrensbeobachtung im Strafverfahren gegen Onesphore R. vor dem Oberlandesgericht Frankfurt 433**
 - Florian Hansen
 - 22.1 Einleitung 433
 - 22.2 Prinzipien der Prozessbeobachtung..... 435

22.2.1	Wissenschaftlich.....	435
22.2.2	Unabhängig.....	436
22.2.3	Kompetent.....	436
22.3	Hintergrund des Verfahrens.....	437
22.3.1	Tatvorwurf.....	437
22.3.2	Organisatorisches.....	437
22.4	Verfahrensrechtliche Besonderheiten.....	438
22.4.1	Der Ermittlungsgrundsatz.....	438
22.4.2	Das Beschleunigungsgebot.....	438
22.4.3	Der Grundsatz der Unmittelbarkeit.....	440
22.4.4	Beweisantragsrecht.....	442
22.5	Fazit.....	443
	Literatur.....	444
23	Völkerstrafgesetzbuch und Grundgesetz.....	447
	Monika Böhm und Viola Teubert	
23.1	Einleitung.....	447
23.2	Bestimmtheitsgrundsatz.....	448
23.3	Bundesgerichtsbarkeit für Verbrechen gegen das Völkerrecht.....	451
23.3.1	Problemstellung.....	451
23.3.2	Bundesgerichtsbarkeit in Strafsachen.....	451
23.3.3	Rechtfertigung der Bundesgerichtsbarkeit für Völkerstrafrechtsverbrechen.....	453
23.3.4	Kompetenz des Generalbundesanwalts für Völkerstrafrechtsverbrechen und Delikte nach den allgemeinen Strafgesetzen.....	455
23.3.5	Verfassungsgerichtliche Überprüfung der Übernahmeentscheidung des Generalbundesanwalts.....	461
23.4	Fazit.....	467
	Literatur.....	468

Mitarbeiterverzeichnis

Professor Dr. Kai Ambos Institut für Kriminalwissenschaften, Juristische Fakultät, Georg-August-Universität Göttingen, Platz der Göttinger Sieben 5, 37073 Göttingen, Deutschland
E-Mail: kambos@gwdg.de

Elisabeth Baumgartner swisspeace, Sonnenbergstraße 17, Po Box CH-3000, Bern 7, Schweiz
E-Mail: elisabeth.baumgartner@swisspeace.ch

Professor Dr. Monika Böhm Institut für Öffentliches Recht, Fachbereich Rechtswissenschaften, Philipps-Universität Marburg, Universitätsstraße 6, 35032 Marburg, Deutschland
E-Mail: monika.boehm@jura.uni-marburg.de

Professor Dr. Thorsten Bonacker Zentrum für Konfliktforschung, Fachbereich Gesellschaftswissenschaften und Philosophie, Philipps-Universität Marburg, Ketzerbach 11, 35032 Marburg, Deutschland
E-Mail: thorsten.bonacker@uni-marburg.de

Dr. Ewald Brandt Staatsanwaltschaft Hamburg, Gorch-Fock-Wall 15, 20355 Hamburg, Deutschland
E-Mail: ewald.brandt@sta.justiz.hamburg.de

Professor Dr. Eckart Conze Fachgebiet Neuere und Neuste Geschichte II – Neuste Geschichte, Fachbereich Gesellschaftswissenschaften und Philosophie, Philipps-Universität Marburg, Wilhelm-Röpke-Straße 6 C, 35032 Marburg, Deutschland
E-Mail: conze@staff.uni-marburg.de

Thomas Dittmann Bundesministerium der Justiz, Mohrenstraße 37, 10117 Berlin, Deutschland
E-Mail: Dittmann-Th@bmj.bund.de

Dr. Hilde Farthofer Institut für Kriminalwissenschaften, Fachbereich Rechtswissenschaften, Philipps-Universität Marburg, Universitätsstraße 6, 35032 Marburg, Deutschland
E-Mail: hilde.farthofer@jura.uni-marburg.de

Professor Dr. Manfred Görtemaker Historisches Institut, Philosophische Fakultät, Universität Potsdam, Am Neuen Palais 10, 14469 Potsdam, Deutschland
E-Mail: goerte@uni-potsdam.de

Professor Dr. Klaus Günther Institut für Kriminalwissenschaften und Rechtsphilosophie, Fachbereich Rechtswissenschaften, Goethe-Universität Frankfurt am Main, Postfach 11 19 32, 60054 Frankfurt am Main, Deutschland
E-Mail: k.guenther@jur.uni-frankfurt.de

Florian Hansen Fachbereich Rechtswissenschaften, Philipps-Universität Marburg, Universitätsstraße 6, 35032 Marburg, Deutschland
E-Mail: monitor@jura.uni-marburg.de

Johannes Benedikt Heinitz Gesamtverband Kommunikationsagenturen GWA e. V., Friedensstraße 11, 60311 Frankfurt, Deutschland
E-Mail: ralf.noecker@gwa.de

Dr. Elisa Hoven Institute für International Peace and Security Law, Rechtswissenschaftliche Fakultät, Universität zu Köln, Albertus-Magnus-Platz 1, 50923 Köln, Deutschland
E-Mail: elisa.hoven@googlemail.com

Professor Dr. Thomas Jäger Lehrstuhl für Internationale Politik und Außenpolitik, Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät, Universität zu Köln, Postfach 41 10 20, 50870 Köln, Deutschland
E-Mail: thomas.jaeger@uni-koeln.de

H.E. Dr. h.c. Hans-Peter Kaul International Criminal Court, Po Box 19519, 2500 CM, The Hague, The Netherlands
E-Mail: Hans-Peter.Kaul@icc-cpi.int

Dr. Stefan Kirsch HammPartner Rechtsanwälte, Wolfsgangstraße 92, 60322 Frankfurt am Main, Deutschland
E-Mail: stefan.kirsch@jura.uni-marburg.de

Dieter Magsam Bergiusstraße 27, 22765 Hamburg, Deutschland
E-Mail: Magsam@kanzlei-magsam.de

Gabriela Mischkowski medica mondiale e.V., Hülchrather Straße 4, 50670 Köln, Deutschland
E-Mail: gmischkowski@medicamondiale.org

Klaus Rackwitz Eurojust, Maanweg 174, 2516 Hague, The Netherlands
E-Mail: krackwitz@eurojust.europa.eu

Dr. Vasco Reuss Institut für Kriminalwissenschaften und Rechtsphilosophie,
Fachbereich Rechtswissenschaften, Goethe-Universität Frankfurt am Main,
Postfach 11 19 32, 60054 Frankfurt am Main, Deutschland
E-Mail: vascoreuss@gmx.de

Christian Ritscher Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof,
Brauerstraße 30, 76135 Karlsruhe, Deutschland
E-Mail: ritscher.christian@gba.bund.de

Professor Dr. Christoph Safferling, LL.M. (LSE) Institut für
Kriminalwissenschaften, Fachbereich Rechtswissenschaften, Philipps-Universität
Marburg, Universitätsstraße 6, 35032 Marburg, Deutschland
E-Mail: christoph.safferling@jura.uni-marburg.de

Dr. Jürgen Schäfer Bundesgerichtshof – 3. Strafsenat, Herrenstraße 45a, 76133
Karlsruhe, Deutschland
E-Mail: schaefer-Juergen@bgh.bund.de

Professor Dr. Jürgen Stock Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden, Deutschland
E-Mail: juergen.stock@bka.bund.de

Viola Teubert Institut für Öffentliches Recht, Fachbereich Rechtswissenschaften,
Philipps-Universität Marburg, Universitätsstraße 6, 35032 Marburg, Deutschland
E-Mail: viola.teubert@jura.uni-marburg.de

Anina Timmermann Institut für Kriminalwissenschaften, Juristische Fakultät,
Georg-August-Universität Göttingen, Platz der Göttinger Sieben 5, 37073
Göttingen, Deutschland
E-Mail: kambos@gwdg.de

Dr. Stephan Weber, LL.M. (UEA) Zentrum Innere Führung, Von Witzleben-
Straße 17, 56076 Koblenz, Deutschland
E-Mail: StephanWeber@bundeswehr.org

Natalie von Wistinghausen Eichendorffstraße 14, 10115 Berlin, Deutschland
E-Mail: natalie@nvw-law.com

Abkürzungsverzeichnis

(I)NGO	(International) Nongovernmental Organization
a. A.	andere Ansicht
a. a. O.	am angegebenen Ort
a. F.	alte Fassung
ABC-Abwehr	Abwehrmaßnahmen gegen die Wirkung von atomaren, biologischen und chemischen Kampfmitteln
ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
AG	Amtsgericht
AHK	Alliierte Hohe Kommission
AIDP	International Association of Penal Law
AJIL	American Journal of International Law
ALI	American Law Institute
allg.	allgemein
Anm.	Anmerkung
ARHG	Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz
ARPS	Annual Review of Political Science
Art.	Artikel
ASEAN	Association of Southeast Asian Nations
Aufl.	Auflage
AVR	Archiv des Völkerrechts
AWACS	Airborne Warning and Control System
AWG	Außenwirtschaftsrecht
AZ	Aktenzeichen
B.	Beschluss
BayGVOBl	Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
BayVerfGH	Bayerischer Verfassungsgerichtshof
Bd.	Band
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BKA	Bundeskriminalamt

BMVg	Bundesministerium der Verteidigung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BRD	Bundesrepublik Deutschland
BRJ	Bonner Rechtsjournal
bspw.	beispielsweise
BT-Drs	Drucksachen des Deutschen Bundestages
BT-Drucks.	Bundestagsdrucksachen
BtMG	Betäubungsmittelgesetz
B-VerfG	Bundes-Verfassungsgesetz
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	Bundesverwaltungsgerichtshof
bzw.	beziehungsweise
CAT	Convention Against Torture
CDU	Christlich Demokratische Union
Chinese JIL	Chinese Journal of International Law
CIA	Central Intelligence Agency
CILJ	Cornell International Law Journal
CJGL	Columbia Journal of Gender and Law
CJIL	Chicago Journal of International law
CLF	Criminal Law Forum
CLP	Current Legal Problems
CPP	Cambodian People's Party
CSSR	Tschechoslowakische Sozialistische Republik
CSU	Christlich-Soziale Union
CUP	Cambridge University Press
CWRJIL	Case Western Reserve Journal of International Law
d. h.	das heißt
DDR	Deutsche Demokratische Republik
ders.	derselbe
DFW	Die Friedens-Warte
DM/D-Mark	Deutsche Mark
DNA	Desoxyribonukleinsäure
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung
DRC	Demokratische Republik Kongo
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
e. A.	eine Ansicht
e. V.	eingetragener Verein
ebd.	ebenda
ECCC	Extraordinary Chambers in the Courts of Cambodia
EG	Europäische Gemeinschaft
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EJIL	European Journal of International Law
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention

EsVGH	Entscheidungssammlung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs und des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg mit Entscheidungen der Staatsgerichtshöfe beider Länder
et al.	et alia
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuGRZ	Europäische Grundrechte-Zeitschrift
EU-JZG	Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union
EUR	Euro
Eurojust	Europäische Einheit für justizielle Zusammenarbeit
Europol	Europäisches Polizeiamt
f./ff.	folgende/fortfolgend
FA	Foreign Affairs
FAO	Food and Agriculture Organisation of the United Nations
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
FDLR	Forces Démocratiques de Libération du Rwanda
FDP	Freie Demokratische Partei
FIDH	Worldwide Human Rights Movement
FILJ	Fordham International Law Journal
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
GA Res.	General Assembly Resolution
GA	Goldammer's Archiv für Strafrecht
GBA	Generalbundesanwalt
gem.	gemäß
GFTU	Genocide Fugitive Tracking Unit
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
ggü.	gegenüber
GK	Genfer Konvention
GoJIL	Goettingen Journal of International Law
GRC	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
GS	Global Society
GSJIIR	Global Society: Journal of Interdisciplinary International Relations
GUS	Gemeinschaft unabhängiger Staaten
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
GYIL	German Yearbook of International Law
HessStGH	Hessischer Staatsgerichtshof
HHRJ	Harvard Human Rights Journal
HRRS	Onlinezeitschrift für Höchststrichterliche Rechtsprechung
Hrsg.	Herausgeber
hrsg.	herausgegeben
i.	in/im

i. e. S.	im engeren Sinne
i. S.	im Sinne
i. V. m.	in Verbindung mit
i. w. S.	im weiteren Sinne
Ibid.	Ibidem
ICC	International Criminal Court (vgl. Internationaler Strafgerichtshof)
ICLQ	International and Comparative Law Quarterly
ICLR	International Criminal Law Review
ICTJ	International Center for Transitional Justice
ICTR	International Criminal Tribunal for Rwanda, vgl. RStGH
ICTY	International Criminal Tribunal for the Former Yugoslavia
ICWC	Internationales Forschungs- und Dokumentationszentrum Kriegsverbrecherprozesse
IGH	Internationaler Gerichtshof
IGHSt	Internationaler Strafgerichtshof
IGO	Intergovernmental Organization
IHRF	International Human Rights Forum
IJTJ	International Journal of Transitional Justice
IO	International Organization
IPbpR	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
IRRC	International Review of the Red Cross
ISAF	International Security Assistance Force
IStGH	Internationaler Strafgerichtshof
IStGHSt	Statut des Internationalen Strafgerichtshofs
JA	Juristische Arbeitsblätter
Jg.	Jahrgang
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JICJ	Journal of International Criminal Justice
JICL	Journal of International Criminal Law
JLS	Journal of Law and Society
JR	Juristische Rundschau
JStGH	Internationaler Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien
JStGH	Internationaler Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
Kap.	Kapitel
KFOR	Kosovo Force
KJ	Kritische Justiz
KLA	Kosovo Liberation Army
KOM	Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaft
KPdSU	Kommunistische Partei der Sowjetunion
Krit.	Kritisch
KritV.	Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft
KSZE	Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
KWECC	Kosovo War and Ethnic Crimes Court

KZSE	Konferenz über die Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
LG	Landgericht
LJIL	Leiden Journal of International Law
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
MilStG	Militärstrafgesetz
Mio.	Millionen
MiStra	Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen
MJIL	Michigan Journal of International Law
Mrd.	Milliarden
NATO	North Atlantic Treaty Organization
NGO	Non-Governmental Organisation vgl. NRO
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NQHR	Netherlands Quarterly of Human Rights
Nr./No.	Nummer
NRO	Nichtregierungsorganisation
NS	Nationalsozialismus
NSG	Nationalsozialistische Gewaltverbrechen
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NZWehrR	Neue Zeitschrift für Wehrrecht
o.	oben
OUA	Organisation of African Unity
OGH	Oberster Gerichtshof
ÖJZ	Österreichische Juristen Zeitung
OLG	Oberlandesgericht
öStGB	österreichisches Strafgesetzbuch
OUP	Oxford University Press
para.	Paragraph
Prot.	Protokoll
PRT	Provincial Reconstruction Teams
Res.	Resolution
Rn.	Randnummer
Rspr.	Rechtsprechung
RStGH	Ruanda Strafgerichtshof
RStGH	Ruandastrafgerichtshof
RSTGH	Ruanda Strafgerichtshof
s.	siehe
S.	Seite
SAARC	South Asian Association for Regional Cooperation
SED	Sozialistische Einheitspartei Deutschlands
SG	Soldatengesetz
SJZ	Süddeutsche Juristenzeitung
SJZ	Schweizerische Juristenzeitung
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
SR	Sicherheitsrat

SRÜ	Seerechtsübereinkommen
Ständ.	Ständige
StGB	Strafgesetzbuch
StIGH	Ständigen Internationalen Gerichtshofs
STL	Sondertribunal für den Libanon
StPO	Strafprozessordnung
StV	Strafverteidiger
SWGCA	Special Working Group on the Crime of Aggression
TIJHR	The International Journal of Human Rights
TIJTJ	The International Journal of Transitional Justice
TLCP	Transnational Law and Contemporary Problems
TLR	Texas Law Review
TPIR	Le Tribunal pénal international pour le Rwanda
TWQ	Third World Quarterly
u.	und
u. a.	unter anderem
u. U.	unter Umständen
UdSSR	Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
ULR	Utrecht Law Review
UN GA	United Nations General Assembly
UN	United Nations
UN-Charta	United Nations Charta
UNEP	Umweltprogramm der Vereinten Nationen
UNFPA	United Nations Fund for Population Activities
UNHCR	United Nations High Commissioner for Refugees
UNIC	Informationszentrum der Vereinten Nationen
UNMIK	United Nations Interim Administration Mission in Kosovo
UNO	Organisation der Vereinten Nationen
UNODC	United Nations Office on Drugs and Crime
UNOSOM	Operation der Vereinten Nationen in Somalia
UNTAC	United Nations Transitional Authority in Cambodia
UNTAET	United Nations Transitional Administration in East Timor
US	United States
USA	Vereinigte Staaten von Amerika
v	versus
v.	von/vom
vgl.	vergleiche
VJIL	Virginia Journal of International Law
Vol.	Volume
VStGB	Völkerstrafgesetzbuch
WCGJ	Woman's Caucus for Gender Justice
WDO	Wehrdisziplinarordnung
WehrG	Wehrgesetz
WPfIG	Wehrpflichtgesetz
WStG	Wehrstrafgesetz

z. B.	zum Beispiel
z. T.	zum Teil
ZaörV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
ZBKV	Zentralstelle für die Bekämpfung von Kriegsverbrechen und weiteren Straftaten nach dem Völkerstrafgesetzbuch
ZFK	Zeitschrift für Friedens- und Konfliktforschung
ZIB	Zeitschrift für Internationale Beziehungen
ZIS	Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik
ZIStGHG	Gesetz zur Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof
ZJS	Zeitschrift für das Juristische Studium
ZP	Zusatzprotokoll
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

Kapitel 1

Völkerstrafrechtspolitik

Christoph Safferling und Stefan Kirsch

1.1 Einleitung

Die sich vor nicht einmal zwanzig Jahren abzeichnende Durchsetzung des Völkerstrafrechts wäre nicht denkbar gewesen ohne die vorausgegangenen gewaltigen Veränderungen innerhalb der beteiligten Ursprungsdisziplinen des Straf- und des Völkerrechts. War das Strafrecht bis vor nicht allzu langer Zeit eine der letzten Bastionen souveräner Staatlichkeit, so setzt langsam ein gewisser Gewöhnungsprozess dahingehend ein, dass Strafverfahren auch vor zwischenstaatlichen Gerichten geführt werden, deren Rechtsgrundlagen nicht mehr der Sphäre nationaler Gesetzgebung entstammen. Umgekehrt hat das Völkerrecht das Individuum und dessen Rechte als Gegenstand entdeckt und seine jahrhundertealte ausschließliche Fixierung auf Staaten als Rechtssubjekte aufgegeben. Sowohl das humanitäre Völkerrecht mit den Genfer Konventionen des Jahres 1949 und den beiden Zusatzprotokollen aus dem Jahr 1977 als auch die Menschenrechte mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (1948), dem Internationalen Pakt über bürgerliche

Christoph Safferling ist Professor für Strafrecht, Strafprozessrecht, Internationales Strafrecht und Völkerrecht an der Philipps-Universität Marburg und fungiert dort als stellvertretender Direktor des Forschungs- und Dokumentationszentrums Kriegsverbrecherprozesse. Stefan Kirsch ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht in Frankfurt am Main. Er ist Lehrbeauftragter an der Philipps-Universität Marburg und als Verteidiger u.a. vor dem Internationalen Jugoslawienstrafgerichtshof in Den Haag und vor dem Internationalen Ruandastrafgerichtshof in Arusha (Tansania) aufgetreten.

C. Safferling (✉)

Fachbereich Rechtswissenschaften, Institut für Kriminalwissenschaften,
Philipps-Universität Marburg,
Universitätsstraße 6, 35032 Marburg, Deutschland
E-Mail: christoph.safferling@jura.uni-marburg.de

S. Kirsch

HammPartner Rechtsanwälte, Wolfsgangstraße 92,
60322 Frankfurt am Main, Deutschland
E-Mail: stefan.kirsch@jura.uni-marburg.de

und politische Rechte (1966) sowie zahlreichen weiteren regionalen und bereichsspezifischen Schutzinstrumenten dienen dem Schutz grundlegender individueller Rechte gerade gegenüber staatlichem Handeln.

Einer der entscheidenden Auslöser dieser Veränderungen war ohne Zweifel die Katastrophe der nationalsozialistischen Herrschaft in Deutschland und die Versuche der Bewältigung derselben auch mit den Mitteln des Rechts. Zu neuartig waren zwar wohl die Instrumente und zu mächtig der durch die Trennung der Machtblöcke in Ost und West bedingte politische Widerstand, als dass das Verfahren vor dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg unmittelbar zur Schaffung eines internationalen Strafgerichtes führen konnte. Gleichwohl hat die Saat Nürnbergs nicht nur die geschilderten Entwicklungen im Bereich des humanitären Rechts und der Menschenrechte befördert, sondern ist mit dem Ende des Kalten Krieges aufgegangen und hat zu wachsen begonnen: Im Jahr 1980 beauftragte die Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen eine *ad hoc*-Arbeitsgruppe mit der Erarbeitung eines Berichts zu den Möglichkeiten der Einrichtung einer internationalen Strafgerichtsbarkeit und schon kurze Zeit später – im Dezember 1981 – bat die Vollversammlung der Vereinten Nationen die Völkerrechtskommission die Arbeiten am Entwurf einer Kodifikation der Verbrechen gegen den Frieden und die Sicherheit wieder aufzunehmen, die seit Beginn der 1950er Jahre geruht hatten. Ein entsprechender Entwurf wurde im Juli 1991 vorgelegt, und bereits im November 1992 beauftragte die Vollversammlung die Völkerrechtskommission, einen Entwurf für das Statut eines internationalen Strafgerichtshofes zu erarbeiten. Die weiteren Beratungen dieses 1994 vorgelegten Entwurfs erfolgten in erstaunlich kurzer Zeit und so verabschiedete eine am Sitz der Welternährungskonferenz in Rom zusammengekommene Staatenkonferenz am 17.7.1998 das Statut des Internationalen Strafgerichtshofs, das bis zum Ende des Jahres 2000 von 139 Staaten unterzeichnet wurde. Schon am 1.7.2002 ist – nachdem im April desselben Jahres die 60. Ratifikationsurkunde hinterlegt wurde – das Statut des Internationalen Strafgerichtshofs in Kraft getreten, und der Gerichtshof konnte im März 2003 in Den Haag seine Tätigkeit aufnehmen.

Die Bundesrepublik Deutschland ist Teil dieser Entwicklungsgeschichte. Ebenfalls am 1.7.2002 in Kraft getreten sind das Gesetz über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof (IStGHG) sowie das Völkerstrafgesetzbuch (VStGB). Während jenes – als abschließendes Spezialgesetz im Sinne des § 74a IRG – die Rechtshilfe mit dem Internationalen Strafgerichtshof zum Gegenstand hat, enthält dieses die im Hinblick auf die Komplementärzuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs notwendige Anpassung des materiellen Strafrechts der Bundesrepublik Deutschland an die Regelungen des Römischen Statuts. Denn das Statut verpflichtet die Mitgliedstaaten zwar nicht zu einer Übernahme seiner Strafbestimmungen in ihr nationales Strafrecht. Doch löst ein Zurückbleiben nationaler Strafbestimmungen hinter den Regelungen des IStGH-Statuts in jedem Fall die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofes zur Verfolgung entsprechender Taten aus, die angesichts des Komplementaritätsgrundsatzes eben dann gegeben ist, wenn der Mitgliedstaat nicht willens oder in der Lage ist, selbst die Ermittlungen oder die Strafverfolgung ernsthaft durchzuführen. Dem entsprechend hat der deutsche Gesetzgeber den Straftatbestand des Völkermordes, der bis zu diesem Zeit-

punkt in § 220a StGB geregelt war, in das VStGB überführt und dort erstmalig die Tatbestände der Kriegsverbrechen und der Verbrechen gegen die Menschlichkeit formuliert. Die im Jahr 2010 auf einer Staatenkonferenz in der ugandischen Hauptstadt Kampala beschlossene Ergänzung des Römischen Statuts um einen Straftatbestand der Aggression bedarf dagegen noch der Umsetzung in das deutsche Recht.

Die sich in der Geschwindigkeit der Entwicklungen der letzten zwanzig Jahre spiegelnde Begeisterung für das Völkerstrafrecht und die mit der Vision internationaler Strafgerechtigkeit verbundene Idee eines Endes der Straflosigkeit für die Verantwortlichen schwerster Menschenrechtsverletzungen inner- und außerhalb bewaffneter Konflikte, darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Herausbildung eines neuen Rechtsgebiets auf der Grenze von Straf- und Völkerrecht keineswegs abgeschlossen ist und eine ganze Reihe bislang nicht oder nur unzureichend geklärt Fragen und Probleme aufwirft. Zwar mögen diese Fragen und Probleme auf internationaler Ebene – also im Hinblick auf die Tätigkeit des Internationalen Strafgerichtshofes – vielfältiger und neuartiger sein als im Bereich nationaler Rechtsanwendung. Denn der Internationale Strafgerichtshof verfügt beispielsweise – um nur einige Stichworte zu nennen – nicht über ein gewachsenes Verfahrensrecht, ist zur Erfüllung seiner Aufgaben nahezu in vollem Umfang auf die Unterstützung durch die Vertragsstaaten angewiesen und sieht sich der Skepsis zahlreicher einflussreicher Staaten wie etwa der Vereinigten Staaten, Russlands oder Chinas ausgesetzt, die nicht zu den zwischenzeitlich 121 Vertragsstaaten des Römischen Statuts gehören. Dennoch wirft auch die nationale Praxis des Völkerstrafrechts eine ganze Reihe von Fragen und Probleme auf, die nicht selten aus Aporien von Straf- und Völkerrecht herrühren.

So stellt sich auch für das deutsche Völkerstrafrecht die Frage nach dem Verhältnis von Recht und Politik auf ganz grundsätzliche Art, wenn etwa nicht ausgeschlossen werden kann, dass allein die Androhung einer Strafverfolgung und die Versagung einer Amnestie der Beendigung eines gewaltsamen Konfliktes im Wege steht und dessen Fortsetzung zu einer Vielzahl weiterer Opfer führen wird. Gerade aus der Sicht des humanitären Völkerrechts wird insoweit eingewandt, dass das Völkerstrafrecht effektive und flexible Konfliktlösungen zum Schutz der vom Konflikt Betroffenen mitunter erschwere und durch die Notwendigkeit gesetzlich bestimmte Tatbestände anzuwenden auch einer Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts im Wege stehe. Zur Illustration der entsprechenden Problematik wird zwar nicht selten auf den Konflikt im Norden Ugandas verwiesen, in dessen Zusammenhang die Anklagebehörde des Internationalen Strafgerichtshofs mehrere Haftbefehle erlassen hat. Doch ist ohne größere Phantasie denkbar, dass auch die Verhaftung eines Rebellenführers in Deutschland zu Weiterungen im Hinblick auf einen möglicherweise andauernden bewaffneten Konflikt führen könnte. Die Tätigkeit der deutschen Strafverfolger und Richter wird jedenfalls in den Konfliktregionen Ruanda und Kongo genauestens verfolgt.

In anderer Weise wird das Verhältnis von Recht und Politik in Fällen berührt, in denen der Verdacht der Begehung von Straftaten gegen das Völkerstrafgesetzbuch gegen Repräsentanten und Amtsträger fremder Staaten besteht. Denn schon die Einleitung eines entsprechenden Ermittlungsverfahrens dürfte geeignet sein,

die außenpolitischen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden. Zwar erfolgte etwa die Festnahme der Protokollchefin des ruandischen Staatspräsidenten Paul Kagame, Rose Kabuye, im November 2008 nicht aufgrund eines deutschen Ermittlungsverfahrens, sondern aufgrund eines von der französischen Justiz erlassenen Europäischen Haftbefehls. Dennoch haben sowohl die auf die Festnahme folgenden Proteste in Kigali als auch die Irritationen im diplomatischen Verkehr deutlich gezeigt, dass Strafverfolgungsmaßnahmen deutscher Behörden gegen Repräsentanten fremder Staaten geeignet sind, die außenpolitischen Beziehungen der Bundesrepublik empfindlich zu stören. Aber auch das Unterlassen entsprechenden Tätigwerdens berührt das Verhältnis von Recht und Politik, wenn der Justiz – wie etwa im Fall der Anzeige gegen den damaligen amerikanischen Verteidigungsminister Donald Rumsfeld und weitere Personen wegen Foltervorwürfen im irakischen Gefängniskomplex Abu Ghraib im Jahr 2004 möglicherweise nicht ganz zu Unrecht – der Vorwurf gemacht wird, rechtlich gebotene Ermittlungen allein aus politischer Rücksichtnahme nicht eingeleitet zu haben.

Ungeachtet dessen stellen sich im Bereich des Völkerstrafrechts weitere Fragen grundsätzlicher Natur, wie etwa die nach den Ursachen völkerstrafrechtlicher Kriminalität. Denn auch wenn zahlreiche Beispiele gerade aus jüngerer Zeit belegen, wie etwa der Vorwurf des Völkermords als Mittel politischer Rhetorik und nicht im Sinne des juristischen Tatbestandes benutzt wird, liegt nichts ferner als völkerstrafrechtliche Kriminalität als Ergebnis eines reinen ‚Labeling‘-Prozesses zu verstehen. Gleichwohl – und das macht die Situation der Kriminologie, die sich mit entsprechenden Phänomenen befasst, nicht einfacher – handelt es sich bei der Feststellung individueller völkerstrafrechtlicher Verantwortlichkeit nicht selten um Prozesse der Zuschreibung, da die Basis entsprechender Feststellungen nicht in einem abweichenden, sondern – ganz im Gegenteil – in einem im entsprechenden sozialen Kontext höchst angepassten Verhalten liegt. „Gehorsam gegenüber Autorität“ (*Milgram*) und nicht die Ursachen für abweichendes Verhalten stehen daher im Fokus der völkerstrafrechtlichen Rechtsstatsachenforschung, die zudem vor der oft unlösbaren Aufgabe steht, innerhalb riesiger Netzwerke und Komplexe kollektiven Handelns individualisierbare Verbrechensanteile zu isolieren und in ihren jeweiligen Bedingungsstrukturen zu erfassen, ohne die auch Herrschaftssysteme und Machtapparate aktionsunfähig wären.

Angesichts dieser besonderen Umstände liegt es auf der Hand, dass sich auch die Frage nach dem Zweck der Strafe und der Funktion des Strafrechts im Bereich des Völkerstrafrechts in anderer Weise stellt als dies für die übrigen Bereiche des Strafrechts gilt. Denn ungeachtet der Folgerichtigkeit absoluter Straftheorien, dürften jedenfalls die Abschreckung (negative Generalprävention) und Besserung (positive Spezialprävention) wenig Anhänger im Bereich des Völkerstrafrechts finden. Zwar handelt es sich bei der Piraterie auf offener See nicht um einen Tatbestand des Völkerstrafrechts im Sinne des VStGB, doch zeigt das derzeit in Hamburg durchgeführte Verfahren gegen somalische Piraten auf augenfällige Weise die Fragwürdigkeit dieser Strafzwecke. Entsprechend ist von Kritikern dieses Verfahrens, das die ohnehin strapazierten Ressourcen der Justiz Presseberichten zufolge mit Kosten von möglicherweise bis zu 10 Mio. € belasten wird, zwar politisch nicht korrekt,